



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/03/14G
Vom **19.01.2011**
P090959

Kantonale Volksinitiative "zum Schutz von Basler Familiengartenarealen"

09.0959.04, Bericht der BRK vom 16.12.2010

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0959.03 vom 29. Juni 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 09.0959.04 vom 14. Dezember 2010, beschliesst:

I. Behandlung der Volksinitiative

Die im Kantonsblatt vom 13. August 2008 publizierte und mit 4'644 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Volksinitiative "zum Schutz von Basler Familiengartenarealen" lautet wie folgt:

"Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche bestehende Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt Basel eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern."

Diese Volksinitiative wird nicht ausformuliert.

II. Gegenvorschlag

Im Sinne eines unformulierten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative wird beschlossen:

Der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets ist mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang, **mindestens 82 Hektaren**, zu sichern. Die Familiengärten sollen sich in Wohnortnähe befinden. Für die innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale hat dies durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone zu geschehen.

Ferner ist mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen.

Die innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale werden zu mindestens 80% erhalten.

III. Abstimmungsverfahren, Empfehlung

Die unformulierte Volksinitiative und der unformulierte Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Die angenommene Vorlage wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Wenn die Volksinitiative zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag des Grossen Rates nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.